

## Beilage 2419

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 5. März 1952

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über eine besondere Vergütung für Beisitzer der Haupt- und Berufungskammern

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 4. März 1952 übermittle ich in der Anlage unter Bezugnahme auf den Beschluß des Ausschusses des Bayerischen Landtags für die Zwecke des Art. 26 der Verfassung (Zwischenausschuß) vom 28. November 1950 (Beilage 4648) den obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

(gez.) Dr. Ehard,  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

## Entwurf eines Gesetzes über eine besondere Vergütung für Beisitzer der Haupt- und Berufungskammern

### § 1

Beisitzer der auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 errichteten Haupt- und Berufungskammern erhalten ab 1. September 1950 für ihre Teilnahme an Sitzungen eine besondere Vergütung. Die Vergütung wird neben der Entschädigung gewährt, die den Beisitzern nach Ziffer V der Dienst- und Besoldungsvorschriften für den Geschäftsbereich des bayer. Staatsministeriums für Sonderaufgaben vom 6. April 1948 (Mitteilungsblatt des bayer. Staatsministeriums für Sonderaufgaben S. 35) zusteht.

### § 2

Die Vergütung wird nur für diejenigen Sitzungstage gewährt, die in einen Kalendermonat fallen, in dem der Beisitzer an mindestens 7 Tagen zu Kammersitzungen herangezogen wurde.

### § 3

Die Vergütung beträgt 10.— DM für jeden Sitzungstag.

### § 4

Ausführungsvorschriften erläßt der Minister für politische Befreiung im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen.

### § 5

Das Gesetz tritt am . . . . . in Kraft

\*

### Begründung

Der Zwischenausschuß des Bayer. Landtags hat in seiner Sitzung vom 28. November 1950 beschlossen:

„Die Staatsregierung wird ersucht, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen mit dem Ziel, daß auch die ständigen Beisitzer der Haupt- und Berufungskammern auf Antrag aus Billigkeitsgründen eine Abfindung erhalten können.“

Die Staatsregierung kommt diesem Beschluß nach.

Zu § 1:

a) Nach Absatz V der Dienst- und Besoldungsvorschriften für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Sonderaufgaben, erlassen vom bayer. Staatsminister für Sonderaufgaben im Einvernehmen mit dem bayer. Staatsministerium der Finanzen, vom 6. April 1948 (Mitteilungsblatt des bayer. Staatsministeriums für Sonderaufgaben vom 10. Mai 1948, Nr. 9 S. 35), erhalten — unter Zugrundelegung der Anordnung über die Entschädigung der Beisitzer der Spruch- und Berufungskammern vom 22. Oktober 1946 (Mitteilungsblatt Nr. 10 S. 39) — die Beisitzer eine Entschädigung von 12.— DM für die Teilnahme an einer Sitzung, wenn die Dauer ihrer Abwesenheit von der Wohnung oder der Arbeitsstelle fünf Stunden übersteigt, andernfalls 6.— DM.

Bei Nachweis eines Verdienstaufalles von mehr als 12.— DM kann jedoch den Beisitzern der volle Verdienstaufall bis zur Höhe von 20.— DM als Entschädigung gewährt werden (erstmalig zugestanden ab 1. Dezember 1946 durch DO. vom 16. Dezember 1946 (Ziffer IV)). Die Beisitzer haben sich darüber beklagt, daß ihnen durch die häufige Verwendung als Beisitzer die Möglichkeit geraubt werde, sich eine Existenz zu schaffen. Sie fühlen sich wirtschaftlich geschädigt, insbesondere weil anderwärts, wie in Hessen, höhere Entschädigungen gewährt würden.

In Württemberg-Baden erhielten ehrenamtliche Beisitzer bei halbtägiger Verwendungsdauer 6.— DM, bei einer Dauer bis zu 8 Stunden 8.— DM und über 8 Stunden 16.— DM. Nunmehr ist dort die Vergütung für einen Verhandlungstag auf einheitlich 12.— DM festgesetzt.

In Hessen erhalten Beisitzer für jede Sitzung, unabhängig von ihrer Dauer, 10.— DM. Falls Verdienstaufall belegt wird, ist der ausgewiesene Betrag zu vergüten. Selbständigen kann der Dienstaufall mit 0.20 DM bis 1.50 DM je angefangene Stunde bis zu 10 Stunden täglich vergütet werden.

b) Der 1. September 1950 wurde als Stichtag in erster Linie deshalb gewählt, weil an diesem Tage das „Abschlußgesetz“ vom 27. Juli 1950 in Kraft getreten ist. Damit verbindet sich bei vielen Personen die Anschauung, die politische Säuberung sei nunmehr beendet. Es erscheint daher billig, denjenigen, die als Beisitzer trotzdem weiter im Rahmen der politischen Säuberung tätig waren oder sind, eine besondere Vergütung für etwa

entstehende Nachteile zu gewähren. Hinzu kommt, daß seit Herbst 1950 die allgemeinen Lebenshaltungskosten gestiegen sind.

#### Zu § 2:

Man wird annehmen können, daß nur solchen Beisitzern Nachteile entstehen die in verstärktem Maße an der Tätigkeit der Kammern teilnehmen. Eine über das normale Maß hinausgehende Heranziehung der Beisitzer liegt erst dann vor, wenn der Beisitzer pro Monat an mehr als 6 Sitzungstagen tätig ist.

#### Zu § 3:

Der Betrag von 10.— DM für den Sitzungstag ist ausreichend. Eine höhere Vergütung ist auch aus haushaltsmäßigen Erwägungen nicht vertretbar.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes wird bemerkt:

Die Zahl der nach diesem Gesetz im Bereich der Haupt- und Berufungskammer München für die Zeit vom 1. September 1950 bis 31. August 1951 (12 Monate) zu vergütenden Sitzungstage beträgt bei 42 Beisitzern rund 800, was einem Aufwand von rund 8000.— DM entspricht. Für Nürnberg wären für den gleichen Zeitraum etwa 400 Sitzungen mit rund 4000.— DM zu vergüten. Der Gesamtaufwand für den genannten Zeitraum beträgt demnach rund 12 000.— DM. Der Aufwand für die Zeit vom 1. September 1951 an ist infolge starker Abnahme der Zahl der Sitzungen wesentlich geringer als der Durchschnitt für den vorstehenden Zeitraum.